

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
war Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 57.

Dienstag, den 16. Mai

1893.

Den Brodverkauf betreffend.

Das nachstehende, für den Verwaltungsbezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses, sowie für die Städte Aue, Eibenstock, Löhnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg aufgestellte Regulativ vom 15. April 1893 wird an durch zur Nachachtung bekannt gemacht.
Schwarzenberg, am 3. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirkung.

Die Stadtrathe

zu **Aue, Eibenstock, Löhnitz, Neustädtel, Schneeberg u. Schwarzenberg**, am 3. Mai 1893.

Dr. Archschmar. Dr. Körner. Bieger. Speck. Dr. v. Woydt. Garbis.

Regulativ, den Brodverkauf betr. vom 15. April 1893.

§ 1.
Jeder Bäcker oder Brodverkäufer hat die Preise und das Gewicht der von ihm geführten Brodsorten an einem, dem Käufer leicht erkennbaren Anschlag an der Verkaufsstelle zur Kenntniss des Publikums zu bringen.
Dieser Anschlag ist der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen und so oft zu erneuern, als eine Aenderung der Preise eintritt.

§ 2.
Brod aller Art darf nur nach dem Gewichte in Laiben von einem oder mehreren halben Kilogrammen verkauft werden.

§ 3.
Auf jedem Brode ist durch eine vor dem Backen eingedruckte Zahl oder entsprechende Anzahl von Punkten die Zahl der halben Kilogramme anzugeben, welche es wiegen soll.

Altbakenes Brod, welches durch Eintrocknen am Gewicht verloren hat, oder sonst minderwertiges Brod, muß als solches unter Angabe des Gewichtes in einer für Jedermann erkennbaren Weise bezeichnet werden.

§ 4.
Bis zum Beweise des Gegentheiles gelten alle in den Verkaufs-, Betriebs- und den angrenzenden Wohn-Räumen der Brodhändler vorhandenen Brode als verkäuflich.

§ 5.
An der Verkaufsstelle muß sich zum Nachwiegen eine geeichte Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten befinden.

Die Verkäufer haben auf Verlangen der Käufer die gekauften Brode vorzuwiegen oder das Nachwiegen der letzteren zu gestatten.

§ 6.
Die Ortspolizeibehörden haben die in § 1 erwähnten Anschläge kostenfrei abzustempeln, auch von Zeit zu Zeit wegen genauer Beachtung der Vorschriften dieses Regulativs Revisionen vorzunehmen.

§ 7.
Brod, welche hierbei minderwertig gefunden werden und bei denen die vorgeschriebene Kennzeichnung des Mindergewichtes fehlt, sind anzuschneiden und dem Verkäufer zurückzugeben.

§ 8.
Gegenwärtige Bestimmungen gelten für den Brodverkauf im stehenden Gewerbebetriebe und im Umherziehen, sowie für den Verkauf des von Landwirthen gebakenen und verkauften Brodes. Verkäufer im Umherziehen haben statt des in § 1 vorgeschriebenen Anschlages ein, Preis und Gewicht angegebendes, abgestempeltes Verzeichniß und eine Waage mit den nöthigen Gewichten bei sich zu führen und deren Benutzung dem Käufer zu gestatten.

§ 9.
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, sowie das Festhalten minderwertigen Brodes werden, soweit nicht andere Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft; die Gewerbetreibenden haben hierbei ihre Angehörigen, Gewerbsgehilfen und Dienstpersonen nach Maßgabe der Vorschriften in § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 zu vertreten.

Auch werden die Ergebnisse der Revisionen (§ 6) von den Ortspolizeibehörden, jedoch ohne Nennung der Namen derjenigen Personen, welche gegen gegenwärtige Vorschriften gefehlt haben, sofort öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.
Gegenwärtiges Regulativ tritt vom
1. Juni 1893

an in Kraft. Die in einzelnen Gemeinden des Bezirks getroffenen, denselben Gegenstand betreffenden örtlichen Festsetzungen treten mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen gleich-

wie im Vorjahre im Saale des „Feldschlößchens“ hier selbst stattfinden, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur **Erst-Impfung** kommen
Montag, den 29. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

dieser diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A bis N**,
Dienstag, den 30. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

dieser diejenigen, deren Namen mit **O bis Z** anfangen.
Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche
a) im Jahre 1892 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämmtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind
Dienstag, den 6. Juni, Nachmittags 3—5 Uhr

zur Nachschau vorzustellen.
II. Die **Wiederimpfung** (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt
Sonnabend, den 3. Juni, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Kinder, welche
a) im Jahre 1881 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit, oder in den letzten Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder
Sonnabend, den 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr

vorzustellen.
Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlammer hier vorgenommen.

Besondere Bestellscheine werden nicht ausgegeben.
Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren unter Ia und b bezeichneten impfpflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgesetzten Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wieder-Impfung der Kinder durch **Privatärzte** bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu unterbleiben hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Stellung ganz entzogen geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Eibenstock, den 12. Mai 1893.

Der Stadtrath.
In Stellvert.: **Landrock.** Hans.

Bekanntmachung.

Am 15. Mai dieses Jahres ist der 2. Termin der diesjährigen städtischen Anlagen fällig gewesen. Zu dessen Entrichtung ist eine zweijährige Frist nachgelassen, was mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß nach Ablauf dieser Frist ohne vorherige persönliche Erinnerung das Zwangsverfahren eingeleitet werden wird. Gleichzeitig wird hiermit nochmals an die unverzügliche Bezahlung des 1. Einkommensteuertermins erinnert.

Eibenstock, den 15. Mai 1893.

Der Rath der Stadt.
J. B.: **Landrock.** Beger.

Pflichtfeuerwehr Schönheide.

Dienstag, den 23. Mai 1893: Uebung.

I. Zug (Häuser 1—33, 278—415, 457—467) Nachmittags 2 Uhr,
II. Zug (Häuser 35—92, 193—277, 418—456) Nachmittags 3 Uhr,
III. Zug (Häuser 93—192) Nachmittags 1/2 5 Uhr.

Versammlungsort: Für den I. und II. Zug: Rathhausplatz.
Für den III. Zug: Hofraum des Armenhauses.

Schönheide, am 13. Mai 1893.

Carl Berger, Feuerlöschdirektor.